

Erklärung zu Schutzrechten

Seit Novellierung des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen im Jahr 2002 gelten auch im Hochschulbereich die allgemeinen Regeln des Arbeitnehmererfinderrechts. Daher haben die Hochschulen als Dienstherr/Arbeitgeber Zugriff auf die Erfindungen ihrer Beschäftigten, seien sie Professoren/innen, Assistent/in, wissenschaftliche Angestellte, Techniker oder studentische Hilfskräfte und können diese wirtschaftlich verwerten: Wissenschaftler sind verpflichtet, Diensterfindungen dem Dienstherrn unverzüglich zu melden.

Rechtlich hat der Wegfall des Hochschullehrerprivilegs insbesondere zur Folge, dass nunmehr zum Schutz des geistigen Eigentums Verträge im Hochschulforschungsbereich (z.B. Kooperationsvertrag, FuE-Vertrag, usw.) direkt mit der Hochschule und nicht allein mit dem Hochschullehrer abgeschlossen werden müssen. Die Goethe-Universität ist nach Inanspruchnahme einer Diensterfindung grundsätzlich alleine dazu berechtigt, diese beispielsweise im Rahmen von Verwaltungsverträgen zu kommerzialisieren. Dem Wissenschaftler bleibt für *eigene* Forschungs- und Lehrtätigkeiten zwar ein Nutzungsrecht an der Erfindung (§42 Nr. 3 Arbeitnehmererfindergesetz). Im Rahmen von Forschungsvorhaben dürfen jedoch Dritten nicht ohne Weiteres Nutzungsrechte an der Erfindung bzw. daraus entstehenden IP-Rechten eingeräumt werden.

Im Rahmen von Vertragsverhandlungen zu Forschungsvorhaben muss daher eine frühzeitige Abstimmung mit der Innovectis GmbH (INNOVECTIS GmbH | Telefon: 069 2561832-0 | Telefax: 069 2561632- 29 | E-Mail: Info@innovectis.de). Hierbei ist die Frage ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte an bestehenden Erfindungen und IP-Rechten (sog. „Background IP“) in ein anderes Forschungsprojekt eingebracht werden darf, stets zu klären.

Projektverantwortliche(r):

Institut:

Fachbereich:

Projekttitel:

Der/ Die unterzeichnende Projektverantwortliche erklärt:

In das oben genannte Forschungsvorhaben keine Patente oder Erfindungen patentierfähigen und meldepflichtigen Inhalts oder in Anmeldung zur Patentierung befindlichen Schutzrechte einzubringen.

Folgendes Patent / folgende Patentfamilie mit der Kennzahl / den Kennzahlen

Zur Durchführung in das Projekt einzubringen. Das Einbringen des vorstehenden Patents / der vorstehenden Patentfamilie ist entsprechend mit der Innovectis GmbH vor Vorlage des Vertrages zur Rechtsprüfung bei der Rechtsabteilung abgestimmt worden¹

Eine freie Erfindung, die die Goethe-Universität nach Meldung nicht in Anspruch genommen, sondern mit dem Schreiben vom freigegeben hat, in das oben genannte Forschungsvorhaben einzubringen.

Frankfurt, den

Unterschrift der / des Projektverantwortlichen:

¹Die vorvertragliche Abstimmung mit der Innovectis GmbH ist zwingende Voraussetzung für das Einbringen eines Patents / einer Patentfamilie.